

<b>Zeitschrift:</b>	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
<b>Band:</b>	86 (1995)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Unliebsame Zeitgenossen auf den Information Superhighways : lässt sich der Missbrauch des Internet als Kommunikationsmedium für rechtlich fragwürdige Information verhindern?
<b>Autor:</b>	Lubich, Hannes P.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-902425">https://doi.org/10.5169/seals-902425</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ein Bundesgerichtsurteil im Zusammenhang mit dem Telefonsex-Geschäft hat hierzulande einiges Aufsehen erregt. Dass die Offenheit des globalen Computernetzes Internet Probleme ähnlicher Art mit sich bringt, liegt auf der Hand. Als derzeit grösster Schweizer Anbieter von Anslüssen an das Internet muss sich deshalb auch die Stiftung Switch mit dieser Problematik auseinandersetzen. Switch versucht, im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Wie der folgende Beitrag zeigt, ist dies jedoch weder technisch-organisatorisch noch juristisch trivial.

# Unliebsame Zeitgenossen auf den Information Superhighways

## Lässt sich der Missbrauch des Internet als Kommunikationsmedium für rechtlich fragwürdige Information verhindern?

■ Hannes P. Lubich

Im globalen Computernetz Internet sowie im Umfeld der Anbieter von Anslüssen an das Internet kommt es immer wieder zu Anfragen bezüglich der Weiterleitung bzw. des Angebotes von Information, welche sich nicht mit den Nutzungsbestimmungen des Anbieters in Einklang bringen lässt oder deren Verbreitung sogar in strafrechtlichem Sinne verfolgt werden kann. Bekannte Beispiele sind pornographische Informationen in Bild- oder Textform, direkte Aufforderung zu Straf- bzw. Gewalttaten oder die Weitergabe von Information, welche zur Begehung von Straftaten verwendet werden kann (reicht von der Weitergabe von Anleitungen zum Einbruch in fremde Computer bis zu Anleitungen zum Bau von Sprengkörpern).

In ihrer Rolle als derzeit grösster Anbieter von Anslüssen an das Internet in der Schweiz ist auch die Stiftung Switch von dieser Problematik betroffen. Switch versucht, im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Wie in den folgenden Abschnitten gezeigt wird, ist

dies jedoch weder technisch-organisatorisch noch juristisch trivial. Im folgenden wird zunächst die Rolle des Internet und seiner Dienste rekapituliert, danach werden Bewertungen der Situation aus technisch-organisatorischer, aus juristischer und aus politisch-gesellschaftlicher Sicht gegeben.

### Ausgangslage

Der heute allgemein als Internet bezeichnete Verbund von Computernetzwerken umfasst derzeit etwa 30 000 Einzelnetze, die rund 2,5 Mio. Rechner erschliessen, die insgesamt schätzungsweise 30 Mio. Benutzern direkt oder indirekt Zugang zu Diensten des Internet bieten. In der Schweiz sind derzeit durch Switch und andere Anbieter ungefähr 50 000 Rechner im akademischen, kommerziellen und Verwaltungsbereich an das Internet ange schllossen.

Diese weltweite Infrastruktur stellt den Internet-Benutzern eine Reihe von allgemein verfügbaren, standardisierten Diensten zur Verfügung, insbesondere:

- einen interaktiven Zugang zu entfernten Rechnern, Bibliothekskatalogen, kommerziellen Datenbanken usw.;
- das Holen oder Bereitstellen von Information durch Transfer von Dateien;

#### Adresse des Autors:

Dr. Hannes P. Lubich, Switch-Geschäftsstelle,  
Limmatquai 138, 8000 Zürich, lubich@switch.ch

- die Kommunikation mit anderen Personen durch elektronische Post, Diskussionsgruppen usw.;
- Informations- und Suchdienste, zum Beispiel Fahrplanauskunft, Personenverzeichnisse, Suche nach vorhandener Software, Textarchive usw.

Zusätzlich umfasst das Internet eine Reihe von ebenfalls standardisierten Zusatzdiensten, welche der Steuerung und Verwaltung des Internet bzw. der angeschlossenen Netze und Rechner dienen und die zudem den Benutzungskomfort der Internet-Anwendungen erhöhen:

- Verzeichnisdienste zum Suchen von Objekten (meist Rechnern) im Netzwerk;
- Netzwerkverwaltung für die koordinierte Zusammenarbeit von Netzwerkadministratoren.

Über diese allgemein verfügbaren Dienste hinaus leistet das Internet auch Kommunikationsdienste für Einzelpersonen und Benutzergruppen innerhalb proprietärer Anwendungen. Zudem unterstützt es neue Anwendungen – insbesondere im Bereich der verteilten Anwendungen, wie zum Beispiel Video-Audio-Konferenzen am Arbeitsplatz. Diese Offenheit des Internet ist in der Vergangenheit immer wieder Triebfeder für Forschung, Entwicklung und Verbreitung von heute allgemein verwendeten Anwendungen gewesen. Die Entwicklung der letzten Jahre deutet darauf hin, dass neben den standardisierten Internet-Diensten gerade dieser innovative Charakter und die schnelle Umsetzung von experimentellen Diensten in den produktiven Betrieb einen wesentlichen Teil der Attraktivität des Internet ausmachen.

Switch erbringt in der Schweiz die entsprechenden Dienstleistungen, insbesondere:

- den Zugang zu Rechnern wie zum Beispiel dem nationalen Hochleistungsrechner in Manno (CSCS), zu den Bibliothekskatalogen von Hochschulen und anderen Einrichtungen, zu kommerziellen Datenbanken usw.;
- die Bereitstellung von (teilweise automatisch nachgeführter) Information auf zentralen Rechnern von Switch;
- elektronische Post zwischen Switch-Teilnehmern sowie mit anderen Benutzern (z. B. mit X.400-Teilnehmern über den Arcom-Dienst der PTT), teilweise durch den Betrieb von entsprechenden Dienstübergängen sowie durch Bereitstellung des weltweiten Netnews-Diskussionsforums;
- technische und organisatorische Hilfe beim Suchen von Information im weltweiten und schweizerischen Internet oder bei der Bereitstellung von Informa-

- tion (Verzeichnis- und Informationsdienste);
- nationale Koordination sowie Mitarbeit und Hilfe bei der Netzwerk- und Diensteadministration.

Zudem ist Switch für die Evaluation und gegebenenfalls die Einführung neuer, innovativer Pilotdienste (z.B. Videokonferenzen am Arbeitsplatz) sowie für die Koordination des Anschlusses des schweizerischen Internet an das weltweite Internet sowie teilweise für den Betrieb der entsprechenden Infrastruktur verantwortlich.

In mehr als 100 Ländern der Erde ist im akademischen Bereich die Nutzung von Internet-Diensten nicht mehr aus der täglichen Arbeit wegzudenken. Auch kommerzielle Organisationen, Behörden und Verwaltungen, Schulen, Bibliotheken, Museen und andere Anwender bekunden zunehmendes Interesse am Internet, das als weltweite Informationsquelle, als strategischer Wettbewerbsvorteil sowie als wichtiges Kommunikationsmedium zu Partnerorganisationen angesehen wird. Das Angebot reicht von Dienstleistungen und Informationsangeboten von Firmen über Museumskataloge und Tele-Kooperation von Schulklassen bis zum Telebanking.

Neben den technischen Aspekten der Internet-Anwendungen und die hohe weltweite Konnektivität tritt jedoch in zunehmendem Masse ein gesellschaftlicher Faktor. Die hinter dem Internet stehende Kultur der Vernetzung ist ein entscheidendes Kriterium für seine Verbreitung. Obwohl die einzelnen Teilnehmer keine oder nur rudimentäre Verpflichtungen (z. B. zur Hilfe oder Weitergabe von Wissen) eingehen, herrscht doch überwiegend ein Geist von «jeder hilft jedem» (oft als Spirit of Internet bezeichnet). Dieser kooperative Ansatz ist auch in der Verwaltung des weltweiten Internet sichtbar: Obwohl keine zentrale Steuerung und Kontrolle, sondern lediglich eine Vielfalt von bi- und multilateralen Vereinbarungen zwischen Anbietern existiert, funktioniert dieser grössten Teils kooperativ verwaltete Netzzusammenschluss angesichts der Benutzerzahlen und des konstanten exponentiellen Verkehrswachstums (Faktor 2,5 pro Jahr) überraschend gut.

Eine Grundlage dieses kulturellen Paradigmenwechsels ist der freie, nicht reglementierte Fluss von Informationen über die verschiedenen Dienste des Internet. Dieser kooperative Internet-Charakter hat insbesondere während des russischen Putschversuchs und während der Slowenien-Krise eine positive Würdigung erfahren. Andererseits eröffnet er aber Internet-Benutzern im Prinzip auch die Möglichkeit, illegale

oder strafrechtlich verfolgbare Informationen über das Internet zu verschicken oder zur Verfügung zu stellen. Fast alle Netzbetreiber haben deshalb in der Zwischenzeit entsprechende Acceptable Use Policies definiert. Zudem befasst sich eine Arbeitsgruppe der Internet Engineering Task Force (IETF) derzeit mit dem Thema der Codifizierung von «netiquette» (Umgangsregeln im Internet).

Im folgenden wird die Situation aus der Sicht des Internet-Dienstanbieters Switch bewertet, wobei die positiven und negativen Seiten des freien Informationsflusses und möglicher Reglementierungen gegenüber abgewogen werden.

### Technisch-organisatorische Bewertung

Die elektronische Verfügbarkeit der im Internet bereitgestellten oder transportierten Information lässt den Wunsch aufkommen, strafrechtlich relevante Information zu erkennen und das Angebot oder das Versenden zu reglementieren oder zu verhindern. Dies ist jedoch heute und auch in absehbarer Zukunft aus verschiedenen technisch-organisatorischen Gründen nur in sehr eingeschränktem Masse möglich. Im folgenden wird die Problematik für die Konnektivitätsdienste von Switch dargelegt; der darauf folgende Abschnitt diskutiert die Situation bei den auf den Konnektivitätsdiensten aufbauenden Zusatzdiensten.

#### Bewertung der Konnektivitätsdienste

Bei den Konnektivitätsdiensten ist die Rolle von Switch die eines transparenten Dienstanbieters; Switch kann lediglich den Zugang zum Internet kontrollieren, nicht aber den Informationsinhalt, den ein Kunde sendet oder empfängt. Im folgenden werden die technischen Aspekte detailliert betrachtet:

- Die Topologie des Internet basiert auf der Annahme von End-zu-End-Verbindungen zwischen Teilnehmern über eine stark vermaschte, redundante internationale Netzwerkinfrastruktur. Eine Kontrolle aller Verbindungen wäre daher rein technisch unmöglich. Es gibt oft mehr als einen Einstiegspunkt für Internet-Daten, und solche können heute über verschiedene Diensteanbieter bzw. dynamisch ohne vorgängige Autorisierung durch allfällige Überwachungsstellen geschaffen werden (z. B. über ISDN). Lediglich im Fall von Organisationen, die über fest installierte Einstiegspunkte in das Internet verfügen, ist eine Teilkontrolle möglich, die jedoch nicht auf den Informationsinhalt, sondern auf die

Filterung von Diensten oder Teildiensten in Absprache zwischen Diensterbringer und Dienstnehmer zielt. Eine solche Filterung kann von versierten Benutzern mit einem gewissen Aufwand umgangen werden.

– Die täglich auf dem weltweiten Internet verschickte Informationsmenge ist so gross, dass eine effektive Filterung von Informationseinheiten das Internet praktisch lahmlegen würde. Zudem müsste eine inhaltsbasierte Filterung, zum Beispiel von Bild- und Textmaterial, durch einen menschlichen Entscheidungsträger vorgenommen werden; Computerprogramme werden in absehbarer Zeit nicht mächtig genug sein, eine Entscheidung über die Legalität einer Informationseinheit zu treffen. Zum Vergleich der Datenraten sei auf die Datenrate eines Gesprächs, zum Beispiel über Telefon, verwiesen. Bereits die Überwachung von 10 000 Telefongesprächen würde an die Grenzen des technisch Machbaren stossen. Die heute durch Switch betriebene Infrastruktur würde das Führen von bis zu mehreren 100 000 Telefon Gesprächen ermöglichen.

– Die Darstellungsart der Information kann bereits im standardisierten Teil des Internet stark variieren (für die Codierung von Bildmaterial existieren mehr als 20 Methoden, welche alle von der entsprechenden Filterungssoftware erkannt werden müssten). Zudem steht es Teilnehmern im Internet frei, Information zu chiffrieren, was eine inhaltsbasierte Filterung technisch unmöglich macht. Der Informationssender verfügt sogar über technische Möglichkeiten, für alle anderen Teilnehmer anonym zu bleiben.

### Zusatzdienste

Während also im Fall der Konnektivitätsdienste offensichtlich eine technische Reglementierung nicht möglich ist, müssen die darauf aufbauenden Zusatzdienste separat betrachtet werden. Die Zusatzdienste von Switch umfassen:

- Informationsdienste wie Netnews, anonyme Fileserver und Mirror-Dienste (d.h. automatisch nachgeführte Kopien fremder Fileserver), Verzeichnisdienste (DNS, X.500), WWW, Gopher usw.;
- Hilfe für das Navigieren oder Suchen in der weltweit verfügbaren Information;
- Koordination mit und zwischen Dienstanbietern;
- Bereitstellung von Kommunikations- und Zugangsdiensten wie Terminal-Emulation (z. B. für Zugang zu entfernten Rechnern, Bibliothekskatalogen usw.), elektronische Post usw.

Bezüglich der technisch-organisatorischen Bewertung können folgende Aussagen gemacht werden:

– Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten zum Verbreiten von Information im Internet. Die wesentliche Unterscheidung hierbei ist, ob es sich beim Zugriff auf diese Information um eine Holschuld (aktives Holen der Information durch den oder die Interessenten) oder um eine Bringschuld (aktives Senden der Information durch den oder die Anbieter) handelt. Die Informationsbereitstellung wird typischerweise über FTP (File Transfer Protocol), Gopher (weltweites Informationssuchsystem) und WWW-Server (World Wide Web, auf Hypertext-Verbindungen basierendes weltweites Informationssuchsystem), d. h. durch die Speicherung von Information auf Rechnern im Internet, realisiert, die dann von Teilnehmern im Internet angewählt werden können. Entsprechende beim Teilnehmer lokalisierte Programme ermöglichen dann das Anzeigen oder Holen der Information auf den eigenen Rechner. In diesem Fall unterliegt die Information normalerweise der Gesetzgebung des Landes, in dem sich der Rechner des Informationsanbieters befindet. Im Gegensatz dazu wird im Fall der Bringschuld die Information vom Sender aktiv zur Verfügung gestellt, zum Beispiel durch elektronischen Postversand. Der vermutlich verbreitetste Fall ist ein Mischfall aus Hol- und Bringschuld, bei dem Information aktiv auf ein Bulletin-Board-System abgelegt wird (Bringschuld), welches von Benutzern durchsucht und gelesen werden kann (Holschuld).

Im Internet existieren vermutlich Tausende solcher Bulletin-Board-Systeme, das weit aus grösste (Netnews) wird zudem unter Zuhilfenahme des Internet als Transportinfrastruktur weltweit repliziert, um Zugriffszeit, Zugriffskosten usw. zu minimieren. Auch im Fall der Netnews ist es heute technisch nicht mehr notwendig, die Daten tatsächlich in die eigene Organisation zu transportieren, obwohl dies aus kommerziellen Gründen meist sinnvoll ist. Interessierte Einzelpersonen können mittels entsprechender Benutzerprogramme diese Daten direkt von fremden Anbietern beziehen und lokal anzeigen oder Kopien anfertigen (Holschuld). Dadurch entsteht das zusätzliche Problem der unkontrollierten Generierung von Informationskopien, was zusätzliche Ressourcen der Organisation beansprucht.

– Der Anteil von strafrechtlich relevanter Information am Gesamtverkehrsaufkommen des Internet ist sehr schwer messbar, da aus den oben geschilderten Gründen eine entsprechende Überwachung oder Filterung mit vertretbarem Aufwand technisch unmöglich ist. Es kann derzeit nur ausgesagt werden, dass ein solcher Anteil sicher vorhanden ist, jedoch im Vergleich zum Gesamtvolumen des Internet eher

geringe Signifikanz hat. Switch kann festhalten, dass die durch Switch erstellte Information bezüglich strafrechtlich verfolgbarer Information «sauber» ist.

### Juristische Bewertung

Eine grundsätzliche Bewertung der juristischen Situation ist, bezogen auf Dienste und Informationen im Internet, schon deshalb sehr schwierig, da es sich um einen weltweiten Netzverbund handelt, in dem die nationalen Gesetzgebungen (strafrechtliche Bestimmungen, Fernmeldegesetze usw.) aller angeschlossenen Länder zum Tragen kommen.

Sofern Dienste mit einer Holschuld betroffen sind, kann also die Tatsache des Informationsangebotes in einem anderen hoheitlichen Bereich (d. h. Drittland) nicht strafrechtlich verfolgt werden. Holen Einzelpersonen Information von entsprechenden Anbietern ab, so kann dies gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen haben, sofern der entsprechende Nachweis des Zugriffs erbracht werden kann. Auch lokale Kopien von strafrechtlich relevanter Information können durch die nationale Gesetzgebung erfasst werden, wobei die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre eine Grauzone zulassen.

Sind Dienste mit einer Bringschuld involviert, so kann das aktive Bereitstellen von Information mit strafrechtlich relevantem Charakter im Erzeugerland strafrechtlich verfolgt werden. Dabei muss der Nachweis der strafrechtlichen Relevanz und der Urheberschaft eindeutig erbracht sein und zudem nachgewiesen werden, dass diese Verfolgung keinen Eingriff in die Informations- oder Meinungsäusserungsfreiheit darstellt (mit jeweils differierenden nationalen Gesetzgebungen). Gerade die Diskussion, die kürzlich in der Schweiz im Zusammenhang mit der Initiative zur Verschärfung der Rassismus-Strafnorm geführt wurde, hat die Diskrepanz zwischen Meinungsäusserungsfreiheit und Verbreitung strafrechtlich verfolgbarer Information deutlich gemacht. Entscheidend war in diesem Zusammenhang der Begriff der öffentlichen Äusserung.

Eine juristische Bewertung muss also unter anderem eine Bewertung des Internet bzw. einzelner Dienste und Teildienste bezüglich ihres Öffentlichkeitscharakters umfassen. Eine solche Einschätzung geht jedoch über den Umfang dieses Beitrages hinaus.

In ihrer Rolle als Dienstanbieter hat die Stiftung Switch derzeit drei Klassen von Kunden, die über Switch direkt oder indirekt Internet-Dienste beziehen:

- Universitäten und andere akademische Einrichtungen (HTL, Bibliotheken usw.), denen Switch einen Anschluss an das Internet vermittelt;
- andere forschungsnahe Einrichtungen der Privatwirtschaft usw., denen Switch einen Anschluss an das Internet vermittelt;
- kleinere Kunden, die nicht direkt an das Internet angeschlossen sind, sondern Internet-Dienste direkt von Switch-Rechnern beziehen.

In den ersten beiden Fällen tritt Switch gegenüber dem Internet und dem Kunden als Verwaltungsorganisation auf, welche die Registrierung des Kunden im Internet sowie den Anschluss des Kunden an das weltweite Internet technisch-organisatorisch ermöglicht. Im Betrieb ist Switch dann für die Bereitstellung des Internet-Anschlusses mit hinreichender Dienstqualität verantwortlich, wobei seine Dienste bezüglich der Information, die der Kunde aus dem Internet bezieht oder in das Internet sendet, transparent sind. Analog zur Brief- oder Paketpost oder zum Vermitteln von transparenten Telefon-End-zu-End-Verbindungen hat Switch in diesem Fall die Rolle eines reinen Transportunternehmens, dem nicht oder nur in Ausnahmefällen gestattet ist, die Korrespondenz von Kunden einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen. Eine ähnliche Analogie besteht zum Lieferanten von Buchhandlungen, welcher in der Regel die Zustellung von einzelnen Büchern aufgrund des Buchinhaltes nicht verweigern kann. Es ist jedoch Sache von Switch, seine Kunden darauf hinzuweisen, dass es bestimmte Information auf Wunsch des Kunden ausfiltern kann. Dabei sind grundsätzlich zwei Varianten zu unterscheiden:

- Switch leitet nur vom Kunden gewünschte Information weiter (d.h. der Kunde gibt eine explizite Liste von gewünschten Dienstleistungen an; alle anderen werden damit von Switch nicht weitergeleitet).
- Switch leitet alle Informationen weiter, die der Kunde nicht ausdrücklich ausschliesst (d.h. der Kunde gibt eine explizite Liste von unerwünschten Dienstleistungen an; alle anderen werden damit von Switch weitergeleitet).

Relevant für diese Art der Regelung, die von Switch derzeit praktiziert wird, sind die Statuten bzw. die Benutzerordnung von Switch sowie darüber hinausgehende Vereinbarungen mit Kunden oder Kundengruppen. Obwohl also nicht ausgeschlossen werden kann, dass strafrechtlich relevante Information über die Switch-Infrastruktur transportiert wird, liegt die

Verantwortung für das Produzieren und Konsumieren solcher Information sowohl bei Vorliegen einer Holschuld als auch einer Bringschuld eindeutig bei den Kunden von Switch. Diese werden darüber von Switch informiert und können entsprechende Einschränkungen der Dienste von Switch verlangen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Missbrauch von Ressourcen eines Arbeitgebers durch einen Arbeitnehmer – zum Beispiel zum Lesen oder Erzeugen von strafrechtlich relevanter Information, Hacken usw. – bereits jetzt gegen die einschlägigen Bestimmungen üblicher Arbeitsverträge verstößt und ohne zusätzliche gesetzliche Regelungen geahndet werden kann.

Bezüglich des Anschlusses von Klein-Kunden wird durch Switch ebenfalls keine Vorensur der aus dem Internet bei Switch für den jeweiligen Kunden gespeicherten Information ausgeübt. Wiederum kann aber der Kunde selbst entscheiden, welche Art von Information für ihn relevant ist, und nur diese Information beziehen. Auch in diesem Fall definieren die Statuten bzw. die Benutzerordnung eindeutig die Verantwortlichkeiten. Bezüglich der öffentlichen Verfügbarkeit von Information im Internet wird zwar häufig von einem öffentlich zugänglichen Dienst gesprochen, jedoch ist der Zugang zu diesem Dienst bei Switch dadurch reglementiert, dass vorgängig ein Nutzungsvertrag mit dem Kunden abgeschlossen wird. Dieser Vorgang kann jedoch nur mit einer geschäftsfähigen Person abgewickelt werden. Zudem ist der Zugang zu den Internet-Diensten über Switch nur durch einen vom Kunden einzuhalten Passwort-Dialog möglich – die Geheimhaltung des Passwortes bzw. die Verwehrung des Zugriffs auf Switch-Dienste durch Dritte obliegt dabei der Verantwortlichkeit des Kunden. Switch kann im Missbrauchsfall den Nutzungsvertrag kündigen.

Im Gegensatz zu den oft in diesem Zusammenhang zitierten Parallelen zum 156er-Telefonnummern-Betrieb der schweizerischen PTT ist der Zugang also durch technische wie organisatorisch-vertragliche Vorkehrungen so gesichert, dass eine missbräuchliche Verwendung, zum Beispiel durch Minderjährige im Haushalt eines Switch-Dienstnehmers mit Privatan schluss, nach bestem Wissen auszuschliessen ist. Zudem ist der Zugang nicht anonym, sondern obliegt der Authentisierung durch Switch.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass andere Anbieter (Bulletin-Board-System usw.) andere Acceptable Use Policies haben können oder zum Beispiel den anonymen Zugang erlauben.

### Politisch-gesellschaftliche Bewertung

Obwohl die Verbreitung von strafrechtlich relevanter Information über Daten netze möglich ist und in der Tat auch vorkommt, erscheint es angesichts der eingangs dargelegten Umsetzungsprobleme fraglich, ob technische oder juristische Massnahmen solchem Treiben ein Ende zu setzen vermögen. Das Beispiel der Diskussionen im Vorfeld der Abstimmung über die Verschärfung der Rassismus-Strafnorm in der Schweiz hat die Schwierigkeit einer klaren Grenzziehung zwischen dem Verbot der Verbreitung von strafrechtlich relevanter Information und einer eigentlichen Zensur aufgezeigt.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Zensurieren von gesellschaftlich zwar nicht akzeptablen, jedoch strafrechtlich schwer erfassbaren Informationen einen Präzedenzfall schafft. Aufgrund eines solchen Präzedenzfalles wird dann in der Folge gehandelt, ohne dass eine eigentliche Diskussion und Meinungsbildung um Ursachen und Reaktionen auf das Angebot und die Nachfrage nach solcher Information geführt wird.

Die in den USA in den letzten Jahren fast fanatisch geführte Diskussion um «political correctness» und der darauf basierende Aktivismus ist ein deutlicher Hinweis auf das Versagen von Ad-hoc-Mechanismen zur öffentlichen Meinungs- und Konsensbildung. Eine nachhaltige Erziehung und Förderung des Bewusstseins der (zukünftigen) Kunden, dass es sich bei der Erstellung, Weitergabe und Aufbewahrung von ethisch fragwürdigen Informationen nicht um Kavaliersdelikte handelt, wäre ein wichtiger Schritt; er müsste von den entsprechenden Einrichtungen (Schulen, Universitäten usw.) vollzogen werden.

Insgesamt haben Versuche mit Verbots im Internet (und auch bei Switch) gezeigt, dass diese allein wenig nützen. Sie können nicht durchgesetzt oder leicht umgangen werden. Meist wirken sie kontraproduktiv, indem sie sogar noch für die fraglichen Informationen werben.

### Schlussfolgerungen

Als allgemeiner Rahmen für die Erbringung von Internet-Diensten für Kunden gilt, dass die Kunden gegenüber Switch definieren, welche Dienste oder Teildienste sie beziehen wollen. Switch kann zudem bei festgestellter missbräuchlicher Verwendung aufgrund der definierten Acceptable Use Policy den Nutzungsvertrag kündigen, obwohl die Feststellung der missbräuchli-

chen Verwendung nicht auf systematischer Überwachung des Inhalts des Kundenverkehrs beruht.

Wie alle anderen Dienstanbieter und die schweizerischen PTT können Datentransportiere für den Inhalt der transportierten Information keine Verantwortung übernehmen. Technische Massnahmen zur Informationsfilterung wie auch Verschärfungen des

juristischen Instrumentariums haben in einer so hochgradig vernetzten Umgebung nicht die gewünschte Wirkung und lassen sich nicht durchsetzen. Obwohl die derzeitige Situation Verbesserungswürdig ist, ist der Autor der Meinung, dass zumindest von Switch – im Rahmen der Verhältnismässigkeit – bereits jetzt ausreichende Anstrengungen unternommen werden, der Verbrei-

tung strafrechtlich relevanter Information nicht aktiv Vorschub zu leisten. Switch genügt seiner selbst auferlegten Sorgfaltspflicht. Der Vorwurf der Verwendung von öffentlichen Geldern zur Verbreitung strafrechtlicher Information, wie er in der Vergangenheit von Teilen der Presse gegen akademische Datennetze erhoben wurde, ist somit nicht gerechtfertigt.

## Des contemporains indélicats sur les autoroutes de l'information

Un jugement rendu par le tribunal fédéral dans le contexte de l'affaire du téléphone rose, a suscité pas mal d'émotions dans le pays. Que l'ouverture du réseau informatique global Internet puisse provoquer de pareils problèmes, est une évidence. En tant que plus grand fournisseur suisse de raccordements à Internet, la fondation Switch doit également affronter cette problématique. Switch s'efforce dans le cadre des possibilités de la technique et de l'organisation de prendre les mesures adéquates. Comme le montre le compte rendu, cela n'est nullement banal, ni sur le plan de l'organisation et de la technique, ni sur le plan juridique.